

Stand: 28.02.2024 17:26:59

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22291

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes - hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 18/21092)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22291 vom 06.04.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22470 des VF vom 28.04.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes
hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
(Drs. 18/21092)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. ⁶Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“ ‘
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“

Begründung:

Die Nrn. 1 und 2 sind dadurch bedingt, dass durch den Änderungsantrag das Bayerische Hochschulgesetz geändert werden soll und das Gesetz damit neben dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz eine weitere Rechtsvorschrift ändert.

Durch Nr. 3 wird das Bayerische Hochschulgesetz wie folgt geändert:

Durch § 2 Nr. 1 wird in das Bayerische Hochschulgesetz ein Art. 100 eingefügt, durch den die bayerischen Hochschulen die Möglichkeit erhalten sollen, Studieninteressenten, die kriegsbedingt die Ukraine verlassen mussten, übergangsweise besondere Förderangebote unterbreiten zu können, um die Betroffenen auch für eine akademische Ausbildung in Deutschland zu ermutigen und möglicherweise bestehende (sprachliche) Barrieren zu überwinden helfen. Die Hochschulen können hierzu z. B. Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache oder Informationsangebote über Bildungs- und Ausbildungswege einrichten. Durch diese Angebote sollen die Betroffenen ein realistisches Bild darüber erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium in Bayern für sie in Betracht kommt und welche Voraussetzungen sie ggf. noch erbringen müssten. Ein reguläres Hochschulstudium und der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung sind über diese besonderen Förderangebote nicht möglich. Den Hochschulen wird durch Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, dem betroffenen Personenkreis einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen des geltenden Rechts näher zu definieren. Entsprechende Förderangebote sind von den Hochschulen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Da durch Art. 100 keine neue Daueraufgabe für die Hochschulen geschaffen werden soll, müssen entsprechende Angebote der Hochschulen zum Ende des Sommersemesters 2027 wieder außer Kraft treten.

§ 2 Nr. 2 sieht das Außerkrafttreten des Art. 100 mit Ablauf des 30. Septembers 2027 vor, da die Möglichkeit der Hochschulen, entsprechende Förderangebote unterbreiten zu können, spätestens zum Ende des Sommersemesters 2027 ausläuft und die Regelung damit obsolet wird.

Nr. 4 ist durch die Einfügung der Nr. 3 bedingt. Dabei wird durch die Ergänzung der Überschrift (Buchstabe a) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Paragraphen Überschriften erhalten mussten. Durch Buchst. b Doppelbuchst. bb wird die Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt, da die Hochschulen entsprechende Förderangebote bereits vorbereiten und diese umgehend zur Verfügung stellen wollen. Eine Verpflichtung zur Einführung entsprechender Angebote oder zur Teilnahme an diesen Angeboten besteht nicht, sodass nicht in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21092

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22102

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Elektronische Einreichung von Originaldokumenten im Hinterlegungsverfahren vereinfachen

(Drs. 18/21092)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22291

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

(Drs. 18/21092)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22390

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Förderangebote an Hochschulen für alle - keine zwei Klassen bei Geflüchteten

(Drs. 18/21092)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König u.a. CSU

Drs. 18/22449

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes
hier: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
(Drs. 18/21092)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in zu 1, 3, 5: **Petra Guttenberger**
Berichterstatte(r) zu 2, 4: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatte(r) zu 1, 3, 5: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatte(r)in zu 2, 4: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/2291 und Drs. 18/22390 mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 17. März 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/22291 und Drs. 18/22390 in seiner 60. Sitzung am 27. April 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„**Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes**“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes

vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. ⁶Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“ ‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22291 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22102 und 18/22390 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/22291, Drs. 18/22390 und Drs. 18/22449 in seiner 78. Sitzung am 28. April 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach dem neuen § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Billigkeitsleistungen
Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

2. Der bisherige neue § 3 wird § 4 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.“

3. Im neuen § 4 Abs. 1 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2022“ und im neuen § 4 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Mai 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22291 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22449 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22102 und 18/22390 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Ulrich Singer

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Christoph Maier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes ([Drs. 18/21092](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Elektronische Einreichung von Originaldokumenten im Hinterlegungsverfahren vereinfachen ([Drs. 18/22102](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes ([Drs. 18/22291](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Förderangebote an Hochschulen für alle - keine zwei Klassen bei Geflüchteten ([Drs. 18/22390](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König u. a. (CSU)

**hier: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/22449)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile der ersten Rednerin, Frau Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion, das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bei den Zivilgerichten seit 1. Januar 2022 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Dies soll künftig auch für das Hinterlegungsverfahren gelten. CSU und FREIE WÄHLER haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt also einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung der Justiz dar und schafft die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren.

Künftig wird dadurch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronische Aktenführung und die elektronische Zustellung möglich sein. Die neuen Artikel 6 und 7 des Hinterlegungsgesetzes verweisen auf die Vorschriften der ZPO – Zivilprozessordnung – zum elektronischen Rechtsverkehr. Dadurch kann bei den Hinterlegungsstellen, die bekanntlich bei den Amtsgerichten angesiedelt sind, auch auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden. Das wird vor allem Verwaltungskosten deutlich senken. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und private Organisationen ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs möglich, aber eben nicht verpflichtend.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auch ein sogenanntes Huckepackverfahren in weiteren Bereichen durchgeführt, so beispielsweise beim Bayerischen Hochschulgesetz. Durch unseren Änderungsantrag wird Artikel 100 eingeführt. Dieser ermöglicht den bayerischen Hochschulen, den Studenten, die kriegsbedingt die Ukraine verlas-

sen mussten, die bei uns nicht immatrikuliert sind, übergangsweise besondere Förderangebote zu machen. Ein Rechtsanspruch darauf ist damit aber gerade nicht verbunden. So viel zu dem Vorwurf der Ungleichbehandlung verschiedener Kriegsflüchtlinge, der immer wieder kommt. Nein, das ist keine Möglichkeit, einen Rechtsanspruch geltend zu machen, sondern hier wird den Universitäten nur die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel Angebote zu machen. Auch eine Mittelerhöhung ist damit nicht verbunden. So können Hochschulen zum Beispiel Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache oder Informationsangebote über Bildungs- und Ausbildungswege einrichten. Bekanntlich ist die Aufnahme eines Studiums auch erst ab einer sprachlichen Qualifikation auf dem Niveau C1 möglich.

Ein weiterer Huckepack ist diesem Gesetzentwurf noch beigefügt, nämlich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Das Ganze klingt sehr sperrig, ist aber ein ganz, ganz wichtiger Schritt. Es gibt Hilfen für Unternehmen, die sie aufgrund des Krieges in der Ukraine im Rahmen von Hilfsprogrammen erhalten können. Wir haben das Problem, dass die staatliche Verwaltung durch Abwicklung der Corona-Hilfen bereits voll und ganz ausgelastet ist. Hilfen, die nicht rechtzeitig ausgereicht werden können, sind ein Schaden für die gesamte Wirtschaft, und letztendlich erreichen sie dann das Ziel, das sie haben sollen, nämlich Betriebe zu stützen, die von den Folgen des Ukraine-Krieges wesentlich beeinträchtigt sind, nicht mehr.

Aus diesem Grund wird mit Artikel 19a und der entsprechenden Anpassung gewährleistet, dass man genau diese Hilfen auch im Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen auf den Weg bringen kann. Das heißt, sogenannte beliehene Unternehmer können damit befasst werden, diese Gelder auszuführen und das Verfahren abzuwickeln. Wir halten das für den richtigen Weg, hier schnell Hilfe vor Ort zu leisten; denn wer schnell und rechtzeitig hilft, der hilft doppelt. Deshalb werden wir auch dieser Regelung zustimmen.

Wir bitten natürlich um Zustimmung zum gesamten Gesetzentwurf, weil er für uns ein wichtiger und richtiger Weg ist, um die Herausforderungen der Zeit zu bestehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Als nächster Redner kommt der Kollege Toni Schuberl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Digitalisierung im Hinterlegungsgesetz ist eine gute Sache. Wir würden ihr eigentlich auch gerne zustimmen. Wir haben aber ein Problem mit dem Huckepackverfahren – das werde ich Ihnen gleich erläutern.

Grundsätzlich ist es richtig, dass wir auch im Hinterlegungsgesetz die Digitalisierung einführen. Wir haben einen Antrag gestellt, noch einen weiteren Punkt aufzunehmen – das ist eine Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer –, dass nicht Originale eingereicht werden müssen, sondern dass Scans von Originalen ausreichen, wenn das Original beim Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin vorliegt, wenn er oder sie auch erklärt, dass es bei ihm oder ihr liegt, und wenn das Gericht das Original jederzeit anfordern kann. Das ist ein guter Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, den wir aufgegriffen haben, da er in Ihrem Gesetzentwurf fehlt. Es ist ein Unding, dass immer noch die Originale eingereicht werden müssen.

Was meiner Meinung nach nicht geht, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist, zu sagen, dass man den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten misstraut. Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege, und ich gehe zunächst davon aus, dass diese nicht betrügen und kein Schindluder mit ihrem Amt treiben. Ich glaube, das sind wir ihnen auch schuldig. Sie leisten in weit, weit, weit überwiegender Mehrheit sehr gute Arbeit. Ich bitte also darum, unseren Änderungsantrag anzunehmen, um die Digitalisierung weiter voranzubringen als mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf.

Jetzt komme ich zum Huckepackverfahren, man nennt es auch Omnibusverfahren. Grundsätzlich ist es ein problematisches Verfahren. Wir sprechen zum Hinterlegungsgesetz – in Wirklichkeit sprechen wir aber auch über das Hochschulgesetz. Das ist intransparent. Ich weiß nicht, ob Zuschauerinnen und Zuschauer wissen, dass wir gerade über das Hochschulgesetz reden – auf den Bildschirmen steht: "Hinterlegungsgesetz". Ich weiß nicht, ob die Journalistinnen und Journalisten auf dem Schirm haben, dass wir auch über das Hochschulgesetz sprechen. Diese Art und Weise ist intransparent. Wenn es in Ausnahmefällen sehr, sehr eilbedürftig ist, kann man so vorgehen.

Etwas ist schon komisch: Wir haben heute bereits über das Hochschulgesetz debattiert, nämlich über das sogenannte Hochschulinnovationsgesetz. Es war heute im Plenum. Wir haben darüber debattiert. Jetzt, ein paar Tagesordnungspunkte später, debattieren wir über das alte Hochschulgesetz, das wir noch einmal schnell ändern, bevor es dann nach der Zweiten und Dritten Lesung vom Hochschulinnovationsgesetz abgelöst wird. Das ist verwirrend; das ist intransparent. Ich hoffe, Sie haben das im Hochschulinnovationsgesetz berücksichtigt, nicht dass Sie jetzt etwas beschließen, das wir dann wieder herausstreichen müssen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie das berücksichtigt haben.

Nun komme ich inhaltlich zu den Flüchtlingskursen. Das, was im Kern versucht wird, ist richtig. Es geht um die Flüchtlingskurse. Diese kennen wir schon aus dem Integrationsgesetz, sie sind 2016 für alle Migrantinnen und Migranten eingeführt worden. Es ermöglicht nicht immatrikulierten Geflüchteten, bereits Kurse an der Hochschule aufzunehmen. Dies ist sinnvoll, da es oft schwierig ist, die Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. – Dies braucht Zeit. So kann man schon einmal Kurse besuchen und verliert damit keine Zeit.

Hier ist dies aber problematisch; denn diesmal wird ein anderer Wortlaut verwendet, nämlich Geflüchtete aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges. Allein diese Geflüchteten können in den Genuss dieser Kurse kommen. Wenn jemand, der ebenso von Pu-

tins Bomben betroffen ist, zum Beispiel in Aleppo, und vor Putins Bomben geflohen ist, hier in Deutschland ankommt, vielleicht auch ein Aufenthaltsrecht hat, das vergleichbar mit dem Aufenthaltsrecht ist, das die ukrainischen Flüchtlinge haben, dann muss die Hochschule, wenn sie solche Kurse eingerichtet hat, sagen: Nein, du bist Syrer. Die russischen Bomben, die auf deine Stadt gefallen sind, sind in Syrien gefallen, nicht in der Ukraine. Wenn du zu uns fliehst, dann erhältst du dieses Recht und diese Möglichkeit nicht.

Meine Damen und Herren, sicher gab es einen hehren Grund, warum Sie das hier einführen wollen. Wir unterstützen dies auch: Wir bitten Sie aber, unseren Änderungsantrag anzunehmen, der mit Ihrem wortgleich ist, aber eben die alte Formulierung "Migrantinnen und Migranten" verwendet. Es gibt keinen Grund, hier zu diskriminieren oder in gute oder schlechte Flüchtlinge einzuteilen. Es geht darum, dass all denjenigen, die ein Aufenthaltsrecht in Bayern haben und Geflüchtete sind, gleichmäßig diese Möglichkeit an den Hochschulen gewährt wird.

Gleichzeitig sind wir auch der Meinung, dass dies eine Daueraufgabe sein kann. Wir hatten dies bereits fünf Jahre bis Ende letzten Jahres. Jetzt führen wir es wieder für fünf Jahre ein. Führen wir es doch einfach ein! Wir haben auch eine sinnvolle Befristung drin, die auf die Einzelperson abstellt. In unserem Änderungsantrag steht auch, dass die Hochschulen dafür auch das Geld bekommen. Sie haben es befristet, damit Sie das Geld nicht zahlen müssen. Ich meine, unser Entwurf ist der bessere. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Schubert. Sie können noch am Rednerpult bleiben. – Wir haben zwei Zwischenbemerkungen. Die erste stammt vom Abgeordneten Ulrich Singer von der AfD. Herr Singer, bitte.

Ulrich Singer (AfD): Herr Kollege Schubert, es geht ganz konkret um Ihren Änderungsantrag, in dem Sie vorschlagen, dass es bei der Einreichung von Dokumenten

genügen soll, wenn Rechtsanwälte bestätigen, dass ihnen das Original vorliegt, dass sie also das Original nicht mehr einreichen müssen, wenn sie dessen Vorlage bestätigen. Ich wollte Sie fragen: Macht es denn nicht einen Unterschied, ob es sich zum Beispiel um ein gerichtliches Urteil handelt, das man selber zugestellt bekommen hat, oder Unterlagen, die man in seinem eigenen gerichtlichen Verfahren erhalten hat, oder ob es Unterlagen sind, die möglicherweise aus einem ganz anderen Land oder anderen Bundesland stammen, die überhaupt nicht aus dem gerichtlichen Verfahren stammen? Wie soll da der Rechtsanwalt teilweise überhaupt beurteilen können, ob es sich um ein Original handelt? Das ist meine Frage. Warum sollte man da nicht ganz klar differenzieren? Ein Anwalt könnte Unterlagen, die er selbst im Original zugestellt bekommen hat, einreichen. Das ist etwas anderes, als ihm zu erlauben, sozusagen eine Art Urkundsfunktion einzunehmen und beurteilen zu können, egal, welche Unterlagen er bekommt: Das ist ein Original, und das reiche ich jetzt digital ein. Ich meine, das, was Sie in Ihrem Änderungsantrag vorschlagen, ist sehr weitgehend.

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich denke, das macht keinen Unterschied. Ein Richter wird, auch wenn er das Original vorliegen hat, nicht in jedem Fall überprüfen, ob es gefälscht ist – darauf wollen Sie ja wahrscheinlich hinaus –, sondern er wird im Einzelfall überlegen: Ist die Überprüfung hier angebracht, oder ist sie nicht angebracht?

Das Gleiche kann er im vorliegenden Fall machen. Er erhält den Scan. Wenn er sich unsicher ist, weil der Scan aus einem Land kommt, aus dem er schon ein paar Mal Fälschungen vorliegen hatte, oder weil er es aus anderen Gründen für angebracht hält, nachzufragen, kann er das Original anfordern. Dann bekommt er es, und er kann es überprüfen. Das ist ja in unserem Vorschlag vorgesehen. Das heißt, das Gericht verliert überhaupt keine Handhabe, irgendwelche Fälschungen zu überprüfen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Die zweite Zwischenbemerkung kommt von der Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Schuberl, zunächst einmal: Ist Ihnen bekannt, dass die Bundesrechtsanwaltskammer mit ihrem Vorstoß nicht die von Ihnen in Ihrem Änderungsantrag fixierten Angelegenheiten meint, sondern dass es in diesem Vorstoß um die Massenverfahren geht, wenn also bereits Originale vorgelegt wurden?

Des Weiteren möchte ich mich gegen die Unterscheidung in "gute Flüchtlinge" und "schlechte Flüchtlinge" verwahren. Das ist hier auch nicht Thema. Ist Ihnen bekannt, dass die Differenzierung darauf beruht, dass die Menschen aus der Ukraine unter die Massenzustrom-Richtlinie der Europäischen Union fallen und damit ihr Aufenthalt begründet wird, weshalb ein sachlicher Unterscheidungsgrund vorliegt, der auch zu einem Rechtskreiswechsel geführt hat, während bei allen anderen Flüchtlingen genau diese Richtlinie nicht zum Tragen gekommen ist?

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Kollegin, das ist nicht der richtige Anknüpfungspunkt für eine Unterscheidung. Laut § 24 des Aufenthaltsgesetzes erhalten diejenigen, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, eine Aufenthaltserlaubnis. Man kann auch auf anderen Rechtsgrundlagen ein Aufenthaltsrecht bekommen.

Eine Person, die kein Aufenthaltsrecht hat, und eine Person, die ein Aufenthaltsrecht hat – das kann man unterscheiden. Aber die Frage, warum jemand ein Aufenthaltsrecht hat, ist nicht der richtige Anknüpfungspunkt. Ich muss die richtigen Kohorten bilden, um sagen zu können, was gleich und was ungleich ist. Gleiches ist gleich zu behandeln. Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Wenn ich jemandem sage: "Du hast auf dieser Grundlage das Aufenthaltsrecht erhalten, du darfst", aber einem anderen sage: "Du hast das Aufenthaltsrecht auf einer anderen Rechtsgrundlage erhalten; deshalb darfst du nicht", dann ist das unpassend und diskriminierend.

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Schuberl. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Ja, etwas überraschend ist es schon, wenn das arme Hinterlegungsgesetz mit so vielen Vorschriften aus dem Hochschul- und dem Wirtschaftsrecht bepackt wird.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Überraschend ist es; aber ich glaube, es ist sachgerecht.

Dieser bepackte Gesetzentwurf befasst sich mit drei Komplexen. Ich beginne mit dem Hinterlegungsgesetz im engeren Sinne. Die Staatsregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben. Es ist vollkommen berechtigt, dass die Verbesserungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs auch zu Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führen.

Kein Raum ist für den Änderungsantrag der GRÜNEN. Die Nachweisurkunden haben besonders hohen Stellenwert und Beweiswert, was letztlich dazu führt, dass wohl allen Beteiligten zuzumuten ist, tatsächlich die Originale und nicht nur elektronische Dokumente mit Bestätigung durch einen Rechtsanwalt einzureichen. Das ist auch keine Missachtung des Rechtsorgans der Anwälte. Insofern muss man schon differenzieren; das ist sachgerecht.

Hinsichtlich der Änderung des Hochschulgesetzes bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem Entwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag der GRÜNEN. Mit der von uns vorgesehenen – zugegebenermaßen schnellen – Änderung des Hochschulgesetzes wird einem Bedürfnis dieser Zeitenwende, wie es der Bundeskanzler formuliert hat, Rechnung getragen. Den Hochschulen wird erlaubt, für ukrainische Flüchtlinge besondere Förderangebote einzurichten, ohne dass dies beanstandet wer-

den kann. Es gilt das Prinzip: Kein Zwang, sondern Freiwilligkeit! Sie können es tun, befristet auf längstens zwei Jahre. Die Einzelheiten regelt jede Hochschule selbst. Die Gesamtmaßnahme läuft 2027 aus.

Ich verstehe nicht ganz, warum Sie sich einerseits gegen dieses Omnibusverfahren wenden, Herr Schuberl, aber zugleich mit einem ganz anderen, umfassenden Änderungsantrag aufspringen. Ihr Änderungsantrag hat nichts mehr mit der Situation der Ukraine-Flüchtlinge zu tun. Sie wollen alle Migranten über einen Kamm scheren und sagen: Jetzt haben wir die Gelegenheit und packen alles hinein! – Das hat wirklich nichts mehr mit einem Huckepackverfahren zu tun. Sie wollen etwas anderes erreichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass im Hochschulinnovationsgesetz die entsprechende Regelung enthalten ist. Aber es dauert halt lange; wir sind im ersten Verfahren. Wie lange es insgesamt dauern wird, wissen wir nicht – das hängt auch von der Opposition ab –, sodass es richtig ist, dieses Verfahren möglichst schnell durchzuführen.

Eine Ungleichbehandlung sehe ich nicht. Gerade auch die Bundesregierung und die GRÜNEN als deren Teil treffen besondere Maßnahmen, bei denen sie über ihren Schatten springen müssen. Ich verweise nur auf die Waffenlieferungen an die Ukraine, bedingt durch die Sondersituation. Diese erfolgen aber nicht in alle Krisengebiete und nicht in alle Länder, in denen Putin auch negativ tätig war.

Deshalb ist eine sachliche Differenzierung gerechtfertigt. Das ist auch ein Grund für das Huckepackverfahren.

Gleiches gilt für den dritten Komplex, die Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Auch dafür besteht besondere Dringlichkeit, weil zur Erhöhung der Abwicklungsgeschwindigkeit von Fördermaßnahmen auch private Unternehmen eingesetzt werden sollen; damit können die Antragsteller möglichst rasch bedient werden.

Aus den genannten Gründen ist der Entwurf der Staatsregierung zum Hinterlegungsgesetz, auch wenn dieser durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in Bezug auf das Hochschulgesetz und die Wirtschaftsförderung zugegebenermaßen sehr umfassend ist, gerechtfertigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Faltermeier. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Herr Faltermeier, ich habe Ihnen aufmerksam zugehört. Mir ist nicht klar geworden, wie Sie die Privilegierung – –

(Zurufe: Mikro!)

Hören Sie mich?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Wenn Sie lauter und in das Mikrofon sprechen, wird es leichter.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Swoboda, sprechen Sie bitte in das Mikrofon.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Mir ist nicht klar geworden, wieso Sie die Privilegierung der Ukraine-Flüchtlinge genau in diesem Punkt so hervorheben wollen. Herr Schuberl hat doch eigentlich deutlich gemacht, dass das eindeutig eine Diskriminierungshandlung ist. Sie begründen es damit, dass die EU glaubt, es sei gut, wenn wir Ukraine-Flüchtlinge bevorzugen; deshalb schließen Sie sich an. Aber Sie als FREIE WÄHLER stützen ja auch die Bayerische Staatsregierung. Jetzt geht es darum, was die Bayerische Staatsregierung künftig machen soll. Warum dehnen Sie die Regelung nicht auf alle Flüchtlinge aus, egal aus welchem Grund sie hier sind? Wenn sie anerkannt wurden, sind sie auch zu Recht hier. Warum soll nur ein kleiner Teil in den

Genuss dieser Regelung kommen? Das verstehe ich nicht. Können Sie das näher darstellen?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Swoboda, ich sehe hier wirklich einen Differenzierungsgrund. Die Ukraine liegt vor unserer Haustüre, ist der EU also sehr nahe. Der Überfall durch Putin rechtfertigt auch Sondermaßnahmen. Wir alle sollten uns, wie gesagt, darum bemühen, die Ukraine zu stützen. Das tut ganz Europa. Das tut die Bundesrepublik. Das tut die Bundesregierung. Dem sollten wir in Bayern uns nicht verschließen. Ich sehe jedenfalls keine Benachteiligung.

Wenn man andersherum eine neue Regelung in Bezug auf das Hochschulrecht – oder was auch immer – herbeiführen möchte, dann kann man hier einen gesonderten Gesetzentwurf einbringen. Mit einem Huckepackverfahren jedoch hätte das dann nichts, aber auch gar nichts mehr zu tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Was die Staatsregierung und die sie tragenden Regierungsfractionen dem Hohen Haus heute zur Entscheidung vorlegen, ist ein Paradebeispiel für die Verachtung des Parlamentarismus und der parlamentarischen Entscheidungsfindung. Ein ganzes Bündel unterschiedlichster Vorhaben soll heute gemeinsam durch das Parlament gejagt werden. Vordergründig geht es um den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Hinterlegungsgesetz. Dann fiel der Staatsregierung allerdings ein, dass man das Gesetzgebungsverfahren nutzen könnte, um einen Sonderstatus für sogenannte ukrainische Studenten an Hochschulen einzuführen. Hatte schon dieser Änderungsantrag rein gar nichts mit dem Hinterlegungsgesetz zu tun, setzt die Regierungskoalition dem Ganzen noch

die Krone auf: De facto planen die Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN heute nicht weniger als einen haushalterischen Staatsstreich.

(Lachen bei der CSU – Zuruf von der CSU: So ein Schmarrn! – Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Denn mit ihrer sogenannten Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften soll für die nächsten Jahre eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, um finanzielle Leistungen im Zuge der Ukraine-Krise über juristische Personen des Privatrechts abzuwickeln.

Ich zitiere aus Ihrer Begründung:

Es ist sachgerecht, für die Abwicklung solcher Hilfen auch Privatunternehmen einsetzen zu können.

Denn:

Art. 44 Abs. 3 BayHO erlaubt Beleihungen nur für die Abwicklung von Zuwendungen, nicht aber für Billigkeitsleistungen.

Das bedeutet im Klartext, dass für die Dauer des Gesetzes so gut wie jeder Verein, jedes Unternehmen und jede Genossenschaft finanzielle Mittel unseres Landes im hoheitlichen Auftrag verwalten und vergeben kann und dass Hilfgelder über private Unternehmen quasi frei verteilt werden können. Dafür nutzen Sie die Ukraine-Krise und die damit zusammenhängenden Hilfsleistungen.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Freifahrtschein für Korruption und Veruntreuung. Aus guten Gründen war diese Form der Verteilung von Steuergeldern bisher ausgeschlossen. Mit Ihrer vorgeschobenen Begründung, dass es angesichts weiterer Hilfspakete möglicherweise zu einer Antragsflut kommen könnte, lassen wir Sie aber nicht so einfach davonkommen. Denn dass ein solches Vorhaben, die Beleihung von Privatunternehmen, keine allzu gute Idee ist, zeigen die überteuer-

ten Maskengeschäfte in München und Berlin, der Antragsmissbrauch mit den Testzentren und natürlich Ihre unzähligen Amigoaffären in Bayern, für die es gar nicht genug Untersuchungsausschüsse geben kann.

(Beifall bei der AfD)

Was aber schon sachpolitischer Irrsinn ist, ist verfahrenspolitisch die höchste Form der Missachtung des Parlamentarismus. Ich habe es bereits angesprochen. Denn der Antrag zur Auszahlung der Hilfgelder wurde bei der Endberatung zur Änderung dieses Hinterlegungsgesetzes im Verfassungsausschuss als Tischvorlage eingebracht. Die zuständigen Fachausschüsse hatten somit keine Möglichkeit, den Antrag sachgerecht zu behandeln und zu beraten. Das zeigt, was die Regierungsfaktionen tatsächlich von der fachlichen Arbeit und der parlamentarischen Beratung hier halten: nämlich nichts.

Wir lehnen sämtliche Änderungsanträge zum neuen Hinterlegungsgesetz ab. Die sinnvollen Änderungen im Hinterlegungsgesetz selbst begrüßen wir. Wegen der gewählten Verfahrensweise können wir dem Gesetzentwurf im Gesamten nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Maier, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von der Kollegin Petra Guttenberger, CSU.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Maier, ist Ihnen bekannt, dass beliehene Unternehmer ein Verfahren bis zur Beleihung durchlaufen? Sie vermitteln hier den Eindruck, als würde jetzt dann jeder die Gelder verteilen können, was nicht der Fall ist. Sie vergleichen hier Äpfel mit Glühbirnen. Sie erheben den Vorwurf der Korruption ungeachtet dessen, dass es hier eines besonderen Beleihungsverfahrens bedarf. Haben Sie den Eindruck, dass die derzeitig bestehenden beliehene Unternehmer wie TÜV oder DEKRA hier korrupt handeln? Ich persönlich habe diesen Eindruck nicht. Ich habe auch keinen Grund, daran zu zweifeln, dass andere, die ein ent-

sprechendes Beleihungsverfahren durchlaufen haben, dies nicht auch nach Recht und Gesetz und ordnungsgemäß abwickeln.

(Ulrich Singer (AfD): Sie behaupten auch, dass TÜV und DEKRA alles richtig machen, Frau Kollegin!)

Christoph Maier (AfD): Geschätzte Kollegin, bei TÜV und DEKRA haben wir jahrzehntelange Erfahrungen mit den entsprechend Beliehenen. Jetzt schaffen Sie zusätzliche Beleihungsmöglichkeiten, und wir wissen noch nicht, wer denn alles beliehen werden soll. Wenn man sich die Mehrheiten im Parlament und in der Bundesregierung so ansieht, dann muss man wirklich befürchten, dass ein Beliehener jeder sein kann, der es gut mit Menschen meint und Gelder gut verteilen kann. Insofern sehe ich größte Gefahren, dass gewisse Organisationen von heute auf morgen als Beliehene auftauchen, die zum Beispiel ganz bestimmte Interessen vertreten, die zum Beispiel der Flüchtlingsindustrie nützen, die sich in besonderem Maße Humanität auf die Fahnen geschrieben haben und sich in dem Moment selber die Taschen vollstopfen können. Das ist eben dann intransparent. Hätten Sie die im Parlament vorgesehene Vorgehensweise gewählt, dass das komplett durch die Ausschüsse geht, mit Erster und Zweiter Lesung, dann hätten wir Ihnen das auch abgenommen. Aber so ist das einfach intransparent, und wir können Ihnen nicht vollständig vertrauen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Staatsstreich-Fantasien der AfD und vom Herrn Maier sage ich jetzt nichts; auch nicht zur Wortwahl von der "Flüchtlingsindustrie". Sie sprechen für oder besser gegen sich.

Vielleicht ein paar Worte zu dem Gesetz: Wir haben ja zwei Teile. Ein Teil ist der Justizteil. Der andere Teil ist der Hochschulteil. Von daher haben wir heute zum zweiten Mal die Behandlung des Hochschulgesetzes. Beim Justizteil stimmen wir eigentlich zu und wollen das auch hier zum Ausdruck bringen, weil eine längst überfällige Digitalisierung auch in diesem Bereich gesetzlich normiert und zuverlässig geregelt wird. Leider fand der aus unserer Sicht eigentlich sinnvolle Änderungsantrag, der Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer aufgreift und diesen Organen der Rechtspflege größeren Handlungsspielraum einräumt, keine Mehrheit im Rechts- und Verfassungsausschuss. Wir unterstützen diese Idee weiterhin, verschließen uns aber den digitalen Neuerungen bei der Hinterlegung nicht und verweigern letztendlich diesem Gesetzesteil unsere Zustimmung nicht.

Anders sieht es mit den Anträgen im Huckepackverfahren aus. Bei Artikel 19a gehen wir mit. Ich will übrigens auch noch mal was zum Huckepack- oder zum Omnibusverfahren sagen. Grundsätzlich ist das ein zulässiges Mittel und auch eine gute Möglichkeit, zwingende aktuelle Dinge mit in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Speziell die Frage der Flüchtlinge und der Hochschulen muss natürlich idealerweise schnell geregelt werden. Da geht es uns weniger um die Form als um den Inhalt. Dazu gibt es durchaus kritische Anmerkungen. Zu denen komme ich gleich. Dem Artikel 19a können wir zustimmen.

Das grundsätzliche Problem des Huckepack-Antrags aus dem Bereich des Hochschulrechts ist einfach der inhaltliche Vorschlag von CSU und FREIEN WÄHLERN, hier nur Flüchtlinge aus der Ukraine zu erfassen. Ob der Änderungsantrag der GRÜNEN die richtige Antwort war, weil er nicht von Flüchtlingen allgemein spricht, sondern den Flüchtlingsbegriff meidet und von Migrantinnen und Migranten spricht, was natürlich – jeder weiß das – ein ganz großer Begriff ist, ist die Frage. Ob das der Sache gedient hat? – Ich würde nach wie vor die Forderung aufrechterhalten, dass alle Flüchtlinge eine entsprechende Möglichkeit haben müssen bzw. allen Universitäten und Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden muss, auch für andere Flüchtlinge aus ande-

ren Herkunftsländern Entsprechendes anzubieten. Ich glaube, dafür spricht sehr viel. Das Beispiel des syrischen Flüchtlings, der auch von Putins Bomben vertrieben wurde und als Flüchtling hierher nach Deutschland gekommen ist, zeigt das schon deutlich. Auch die Abgrenzung ukrainischer Flüchtlinge von russischen Flüchtlingen, die vor Putins Allmachtfantasien im innerstaatlichen Bereich flüchten, oder von Flüchtlingen aus Moldawien oder aus Teilbereichen Polens ist, glaube ich, schwierig und die sollten wir uns tatsächlich noch mal überlegen.

Meine an die Regierungsfractionen gerichtete Bitte wäre, sich zu überlegen, ob dieses Element der Liberalitas Bavariae und auch der Respekt vor den Hochschulen sowie letztendlich der Respekt vor dem einzelnen Flüchtlingsschicksal nicht dazu führen müssten, dass wir die Regelung, die heute wohl mehrheitlich beschlossen wird, noch mal auf den Prüfstand stellen. Wir bedauern sehr, dass CSU und FREIE WÄHLER nicht über ihren Schatten springen konnten.

Frau Kollegin Guttenberger, die Massenzustrom-Richtlinie der EU mag für alles erhalten. Aber für die Differenzierung, wer an den Hochschulen Unterstützung bekommt oder wem die Hochschulen Unterstützung gewähren können, taugt sie tatsächlich nicht.

(Beifall bei der SPD)

Das ist an den Haaren herbeigezogen. Deswegen enthalten wir uns auch, weil wir uns da mehr gewünscht hätten. Aber ich habe noch mal die Bitte – wir haben das Hochschulgesetz noch mal in der gesetzgeberischen Beratung –, tatsächlich eine Lösung zu finden, die allen Flüchtlingen das Angebot der Hochschulen ermöglicht, die aber vielleicht auch ein Signal an die Hochschulen ist, –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an Ihre Redezeit?

Volkmar Halbleib (SPD): – Ja – dass die Hochschulen auch entsprechende Mittel bekommen und dass man über die Frist – drei Jahre nach Einreise und eine Entfristung – auch noch mal gemeinsam nachdenkt. Ich glaube, das haben auch die anderen Flüchtlinge verdient.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Sie haben noch mal Redezeit bekommen!

Volkmar Halbleib (SPD): Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung enthalten und werden das Hochschulgesetz dafür nutzen, Weiteres zu debattieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der Kollege Schuberl hat eine Zwischenbemerkung. Sie hätten gar nicht so viel überziehen müssen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das hätten Sie mir gleich sagen müssen!)

Herr Schuberl, bitte.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Halbleib, ich wollte es nur ganz kurz klarstellen, weil Sie gesagt haben, dass wir die Gruppe mit dem Begriff "Migrantinnen und Migranten" so riesig gemacht hätten. Diesen Begriff haben wir aus dem CSU-Gesetz abgeschrieben, aus dem Bayerischen Integrationsgesetz, wo es in Artikel 8 "Migrantinnen und Migranten" hieß; dort ist das auch definiert: Es sind eben nur Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsrecht in Bayern.

Weil wir die grundsätzliche Befristung der Regelung abschaffen wollen, haben wir in unseren Gesetzentwurf eine Einzelfallbefristung geschrieben. Migrantinnen und Migranten können diese Kurse, die auf zwei Jahre beschränkt sind, nur innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland beginnen. Damit haben wir auch die Befristung von fünf Jahren, aber eben für jede Person einzeln; dann kann es eine

Daueraufgabe werden. Es ist aber nicht so, dass jemand das nach zwanzig Jahren immer noch nutzen kann, bloß weil er irgendwann einmal ein Flüchtling war.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich spreche mich auch überhaupt nicht gegen den Status von Migrantinnen und Migranten in einem solchen Gesetz aus; ich glaube, es wäre auch interessant, das ins Hochschulgesetz zu bringen. Sie haben aber CSU und FREIEN WÄHLERN die Ablehnung relativ einfach gemacht, indem Sie nicht den Flüchtlingsbegriff verwendet und ihn auf alle Flüchtlinge mit den gleichen Anforderungen übertragen, sondern einen anderen Begriff mit anderen rechtlichen Kategorisierungen gewählt haben.

Insofern haben Sie dieser Seite des Hauses die Zustimmung erschwert oder es ihr zumindest erleichtert, Ihren Vorschlag abzulehnen. Vielleicht kann man beim nächsten Mal noch stärker auch auf diesen Aspekt achten, weil es dann vielleicht besser durchzusetzen gewesen wäre. Deswegen lautet meine Bitte an die Kolleginnen und Kollegen, in der neuen Runde beim Gesetzgebungsverfahren zum Hochschulgesetz noch einmal nachzujustieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum eigentlichen Hinterlegungsgesetz will ich nur sagen, dass wir alles, was einen Beitrag zur Digitalisierung der Justiz leistet, begrüßen und aus diesem Grunde auch den Änderungen im Hinterlegungsgesetz zustimmen. Das Hinterlegungsgesetz wurde auch für eine Gesetzesänderung bei den Hochschulen genutzt; deswegen stehe ich nun am Rednerpult.

Sie fordern zusätzliche Angebote gerade für ukrainische Studierende, was wir selbstverständlich unterstützen. Gerade junge Menschen, die unfreiwillig ihr Land verlassen

mussten und müssen, müssen in Bayern eine neue Heimat finden können und die Möglichkeit haben, hier ihr Studium anzufangen oder fortzusetzen. Wir sollten daher alles tun, was den Geflüchteten dabei hilft.

Das ist richtig und wichtig, aber gleichzeitig müssen wir beachten, dass es eben nicht nur Flüchtlinge aus der Ukraine gibt – dazu gab es auch schon die Diskussion am Anfang –, sondern auch Flüchtlinge aus anderen Ländern. Interessanterweise gibt es in dieser Krise auch relativ viele aus Russland selbst. Wir übersehen komplett, dass eine Opposition letztlich ins Ausland abmarschiert, weil sie mit den Verhältnissen in Russland nicht mehr zurechtkommt. Auch Afghanistan gehört natürlich dazu wie auch andere vom Krieg betroffene Staaten.

Hier geht der Antrag der GRÜNEN in der Tat einen Schritt weiter und bezieht diese anderen Staaten mit ein. Wir halten das für absolut sinnvoll; deshalb kann ich es kurz machen: Wir werden uns beim Antrag der CSU enthalten und dem Antrag der GRÜNEN zustimmen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21092, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/22291, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/22449, die beiden Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22102 und 18/22390 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/22470.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen zwei Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22102 und 18/22390 abzustimmen.

Ich beginne mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/22102. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion. Danke schön. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und alle drei fraktionslosen Abgeordneten im Raum. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Als Nächstes kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/22390. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21092. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen wie unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes" durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem soll nach dem neuen § 2 ein neuer § 3 "Änderung des Gesetzes über die Zustän-

digkeit zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/22470.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD-Fraktion sowie der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte angeben! – Das sind die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit den Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte in der gleichen Art und Weise anzeigen! – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD-Fraktion, der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte in der gleichen Weise angeben! – Das sind die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Danke schön. – Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22291 und 18/22449 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bevor ich Tagesordnungspunkt 10 aufrufe, möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass wir wieder Vor-Corona-Parlamentszeiten haben. Dazu gehört auch

das Bild, dass die Stenografen und Stenografinnen wieder hier sind. Ich denke, das gehört zum Bild des Parlaments. Schön, dass Sie wieder sichtbar sind!

(Allgemeiner Beifall)